

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

hier abgedruckt in der Fassung vom 24.09.2020

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und des § 27 Absatz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 314) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anleinplicht für Hunde

- (1) Aufgrund des § 27 Absatz 2 Ziffer 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, Hunde während der Brut- und Setzzeit in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Leinenhöchstlänge beträgt 10 Meter.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 richten sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Anleinplicht nach § 1 gilt in der Flur (Feld, Forst, Brache) im gesamten Gemeindegebiet der Kreisstadt Heppenheim.
- (2) Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit sie nicht als Forst anzusehen sind. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Weinberge, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- oder Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
- (3) Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.
- (4) Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestelltes Grundstück (Acker oder Wiese).

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Absatz 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.
 2. entgegen § 1 Absatz 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 Meter überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Absatz 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG ist gemäß § 28 Absatz 4 Ziffer 2 HAGBNatSchG der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Grundsatzung

beschlossen am	24.09.2020
ausgefertigt am	24.11.2020
veröffentlicht am	27.11.2020
in Kraft getreten am	01.01.2021